

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 – Verdienstaufschlag

§ 2 – Fahrkosten

§ 3 – Aufwandsentschädigungen

§ 4 – Fraktionssitzungen

§ 5 – Dienstreisen

§ 6 – Förderung der Fraktionsarbeit

§ 7 – Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

§ 8 – In-Kraft-Treten

E N T S C H Ä D I G U N G S S A T Z U N G

D E R S T A D T M Ö R F E L D E N - W A L L D O R F

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), hat die Stadtverordnetenversammlung Mörfelden-Walldorf am 13.11.2007 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstauffall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von € 20,00 pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird nur für Sitzungen gewährt, die montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.
Verdienstauffall wird nur für die tatsächliche Anwesenheitszeit gewährt.
- (3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (4) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (5) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|---------|
| - Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung | € 20,00 |
| - ehrenamtliche Stadträtinnen oder Stadträte | € 20,00 |
| - Mitglieder des Ausländerbeirates | € 20,00 |
| - Mitglieder der Betriebskommission | € 20,00 |
| - sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission, eines Beirates bzw. einer Arbeitsgruppe | € 20,00 |
| - Beisitzer des Widerspruchsausschusses | € 20,00 |
| - Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Wahlen, bei Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden erhalten ein Erfrischungsgeld. Die Höhe des Erfrischungsgeldes wird jeweils aktuell durch einen Magistratsbeschluss festgesetzt.
Eine Entschädigung für sonstige Kosten ehrenamtlicher Wahlhelfer/innen kann im Einzelfall vom Magistrat bewilligt werden. | |

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- | | |
|--|----------|
| - die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher | € 205,00 |
| - stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/innen | € 50,00 |
| - Ausschussvorsitzende/r | € 100,00 |
| - Fraktionsvorsitzende/r | € 155,00 |
| - ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte | € 130,00 |
| - Vorsitzende/r des Ausländerbeirates | € 100,00 |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Ein ehrenamtliches Magistratsmitglied, das ein hauptamtliches Magistratsmitglied vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von € 50,00 je Kalendertag.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von € 20,00 oder Zeitausgleich, sofern sie Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung sind.
- (6) Anspruch auf Aufwandsentschädigung erhält nur, wer pünktlich (c.t.) zu Sitzungsbeginn erscheint und bis zum Sitzungsende anwesend ist (außer bei entsprechender Entschuldigung).

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 90 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Magistratsmitglieder, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Magistratsmitgliedern werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.
- (4) Für die Durchführung von Klausurtagungen erhalten Fraktionen (§ 6 Abs. 1 Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf) auf Antrag einen Betrag in Höhe von jährlich 300,00 € pro Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und der jeweiligen Mitglieder des Magistrats. Hiermit sind alle Kosten (Reisekosten, Verpflegungs- und Unterkunftskosten sowie die Kosten für die Anmietung von Tagungsräumen und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten) abgegolten.

§ 6 Förderung der Fraktionsarbeit

- (1) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Mörfelden-Walldorf erhalten zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit folgende Zuwendungen:

a.) Sockelbetrag je Fraktion	400,00 € pro Jahr
b.) sowie für jede Stadtverordnete bzw. jeden Stadtverordneten	200,00 € pro Jahr

In diesen Zuwendungen sind die Aufwendungen für Schreibarbeiten, Sachkosten und Fortbildungskosten enthalten.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt jeweils im 1. Quartal des Jahres.

- (2) Über die Verwendung der Fraktionszuwendungen ist entsprechend § 36 a Abs. 4 HGO in Verbindung mit dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993 dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau über das Büro der Stadtverordnetenversammlung bis zum 30. April des Folgejahres ein Nachweis zur Prüfung vorzulegen. Für die Verwendung der Fraktionszuwendungen sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaften der Hessischen Revisionsämter für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 04.04.2000 außer Kraft.

Mörfelden-Walldorf, 14. November 2007

DER MAGISTRAT
DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

(Siegel)

H.-P. Becker
Bürgermeister

Beschlossen am: 13.11.2007
Veröffentlicht am: 22.11.2007
In-Kraft-getreten: 14.11.2007